

der Person auszuüben, wenn sie ihre Identität nur um den Preis einer Reueerklärung klären könnte.

V. Familiennachzug

Im Kontext von Ehegatten- und Kindernachzug (§§ 30, 32 AufenthG) geben sich deutsche Botschaften häufig nicht mit religiösen Eheurkunden zufrieden, sondern verlangen eine Urkunde über die staatliche Registrierung der Urkunde, für deren Erlangung sich die Stammberechtigten regelmäßig an die eritreischen Auslandsvertretungen wenden müssen.³⁷ Sofern für die Beschaffung einer solchen Urkunde eine Reueerklärung verlangt wird, dürfte sie regelmäßig unzumutbar sein: Verzichten die Stammberechtigten auf die Abgabe der Reueerklärung, müssen sie gleichzeitig auch auf die Familienzusammenführung verzichten. Insofern werden die Stammberechtigten auch hier durch Deutschland mittelbar-faktisch zur Abgabe der Reueerklärung gezwungen und dadurch in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

VI. Fazit

Die Abgabe einer Reueerklärung wider Willen ist nicht nur im Zusammenhang mit der Ausstellung eines Reisausweises für Ausländer, sondern auch bei der Einbürgerung, der Niederlassungserlaubnis und beim Familiennachzug aus Rechtsgründen unzumutbar. Denn mit dem Verweis auf eine Passbeschaffung bei eritreischen Auslandsvertretungen übt Deutschland (mittelbar) nicht nur Druck zu einer Selbstbezeichnung einer Straftat, sondern auch zu erzwungener Reue und damit zu einer Selbstentwürdigung aus, wenn die Erbringung der konsularischen Dienstleistung von einer Reueerklärung abhängig ist. Dieser Druck hat in der Regel Eingriffsqualität, weil das Unterlassen

der Reueerklärung den Verzicht auf Rechtspositionen bedeutet, die ihrerseits fundamental für die Verwirklichung grundrechtlich geschützten Verhaltens sind. Damit besteht die Wahl zwischen »Pest und Cholera«. Eine »echte« verfassungskonforme Entscheidungsalternative besteht nicht. Überwiegende staatliche Interessen, die den mittelbaren Zwang zur Selbstbezeichnung rechtfertigen könnten, existieren nicht.

Die Frage, ob eine Reueerklärung verlangt wird, betrifft dagegen tatsächliche Umstände, die sich nicht allgemeinverbindlich und zukunfts festlegen lassen. Die Frage ist auch nicht der neu geschaffenen Tatsachenrevision (§ 78 Abs. 8 AsylG) zugänglich, weil sie nicht asyl-, abschiebungs- oder überstellungsrelevant ist und zudem nicht die Lage »in« einem Herkunftsstaat betrifft. Rechtlich dürfte es deshalb kaum erfolgreich zu beanstanden sein, wenn Behörden den Nachweis verlangen, dass im Einzelfall eine Reueerklärung abzugeben ist. Die Kontaktaufnahme mit der eritreischen Auslandsvertretung kann im Einzelfall aber aus anderen Gründen unzumutbar sein. Behörden (und Gerichten) ist es aber auch nicht verwehrt, aufgrund bisheriger Erfahrungen vorerst von einer entsprechenden Praxis eritreischer Auslandsvertretungen auszugehen. Ob die im Anschluss an die Entscheidung des BVerwG angekündigten Hinweise des BMI eine solche Verfahrensweise empfehlen werden, bleibt abzuwarten. Verwaltungswirtschaftlich wäre dies allemal sinnvoll.

Die vorstehenden Überlegungen sind – das ist uns bewusst – keineswegs erschöpfend. Sie sind deshalb auch als Aufforderung zum Weiterdenken und Widerspruch zu verstehen.

37 Gerdes, Asylmagazin 2023, 102 (106).

Wie steht es um den Paradigmenwechsel im Migrationsrecht? Bericht zu den Hohenheimer Tagen zum Migrationsrecht »Migrationsrecht in Zeiten von Krieg und Krise« vom 19.–21.05.2023

Julian Seidl, Frankfurt am Main*

Nach zwei Onlineausgaben in den vergangenen Jahren fanden die Hohenheimer Tage 2023 im Mai und nicht an ihrem angestammten Platz im Januar statt. Wie gewohnt widmete sich Hohenheim auch in diesem Jahr sämtlichen Teilgebieten des Migrationsrechts. Die behandelten Themen gingen in ihrer Bandbreite über den Titel der diesjährigen Ausgabe »Migrationsrecht in Zeiten von Krieg und Krise« hinaus. Vielmehr bot sich zur Hälfte der nationalen und zum Ende der europäischen Legislaturperiode eine Bestandsaufnahme der migrationspolitischen Entwicklungen an. Nicht weniger als einen Paradigmenwechsel in der Migrationspolitik hatte die Ampel-Koalition versprochen. Dass die Umsetzung so mancher Versprechen aus dem Koalitionsvertrag noch auf sich warten lässt, zeigte bereits die Betrachtung der Familienzusammenführung am Eröffnungsabend der Veranstaltung.

Zunächst gab *Kees Groenendijk* (Universität Nijmegen) in seiner Keynote-Speech einen Überblick über die Entwicklung des Rechts der Familienzusammenführung seit den 1960er-

Jahren und illustrierte, wie EGMR und EuGH diesen Bereich durch ihre Rechtsprechung geprägt haben. In jüngerer Zeit ist hier insbesondere die EuGH-Judikatur zum Familiennachzug zu zwischenzeitlich volljährig gewordenen (ehemals unbegleiteten minderjährigen) Flüchtlingen zu nennen.¹ Jüngst erachtete es der Gerichtshof mit der Familienzusammenführungsrichtlinie² für unvereinbar, von Antragstellenden das persönliche Erscheinen in einer Auslandsvertretung eines Mitgliedstaates zu verlangen, wenn diese für die Betroffenen faktisch nicht zu erreichen ist.³

* *Julian Seidl* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht mit einem Schwerpunkt im Sozialrecht (BVRin Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein) an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.

1 EuGH, Urt. v. 12.04.2018 – C-550/16 [A, S/Niederlande]; EuGH, Urt. v. 01.08.2022 – C-273/20, C-355/20 [Deutschland/SW, BL, BC].
2 Richtlinie 2003/86/EG des Rates v. 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, ABl. L 251 v. 03.10.2003, 12.
3 EuGH, Urt. v. 18.04.2023 – C-1/23 PPU [X, Y, A, B/Belgien].

Zugleich zeigten die privilegierenden Regelungen für den Familiennachzug zu Hochqualifizierten, dass die Mitgliedstaaten von Restriktionstendenzen abrücken, wenn wirtschaftliche Interessen überwiegen. In der deutschen Rechtspraxis trete eine Ungleichbehandlung besonders deutlich bei der selektiven Ausnahme vom Spracherfordernis für Ehegatten bestimmter Nationalitäten zutage.⁴ Zwar mögen die meisten Vorschriften zum Familiennachzug farbenblind erscheinen, ihre Auswirkungen in der Praxis sind es gleichwohl nicht.

Daneben wies *Kees Groenendijk* in seiner Keynote-Speech darauf hin, dass die Familienzusammenführungsrichtlinie eine maximale Wartezeit von neun Monaten ab Stellung des Visumsantrags zulasse.⁵ Dass die Realität hinter dieser Vorgabe vielfach zurückbleibt, machten die Erfahrungsberichte in der anschließenden Podiumsdiskussion deutlich. *Maria Kalin* (Rechtsanwältin, Ulm) schilderte, dass nach den Erfahrungen ihrer Mandanten Wartezeiten von vier Jahren in Visaverfahren zur Familienzusammenführung üblich seien und mahnte an, dass das geltende Recht durchzusetzen sei. *Tania von Uslar-Gleichen* (Auswärtiges Amt) bat um Verständnis für die Herausforderungen, welche die Visastellen mit knappen personellen Ressourcen zu bewältigen haben. Man sei sich bewusst, dass die Visaverfahren nicht zu einem Flaschenhals bei der Familienzusammenführung werden dürfen, und setze vonseiten des Auswärtigen Amtes auf die Vereinfachung von Verfahren, die Steigerung von Effizienz durch Digitalisierung und spreche sich für eine Begrenzung der Beteiligungserfordernisse der Ausländerbehörden im Visumverfahren aus. Vielfach werde eine Entscheidung über den Visumantrag durch unvollständige Unterlagen erschwert, weswegen man mit externen Dienstleistern wie IOM zusammenarbeite, um die Qualität der eingereichten Antragsunterlagen zu verbessern. Dieser Einschätzung widersprachen *Marie von Manteuffel* (Ärzte ohne Grenzen) sowie zahlreiche Wortmeldungen aus dem Publikum. Nach den Erfahrungen vieler Hohenheimer Gäste führe die Einschaltung externer Dienstleister zu zusätzlichen Komplikationen und einer gesteigerten Intransparenz des Verfahrens, da Ungewissheit darüber bestehe, ob und zu welchem Zeitpunkt Antragsunterlagen tatsächlich an die zuständige deutsche Auslandsvertretung weitergeleitet werden. *Tania von Uslar-Gleichen* nahm diese Eindrücke aus der Praxis auf und versprach, sich die Zusammenarbeit mit IOM näher anzusehen. Staatssekretär *Bernd Krösser* (Bundesministerium des Innern und für Heimat) warb ebenfalls für Verständnis im Hinblick auf die Herausforderungen, mit welchen Politik und Verwaltung in Anbetracht hoher Zuwanderungszahlen konfrontiert sind. Die Regierungskoalition wolle Migration anders denken als bisher. Man habe den Anspruch, Migration nicht nur als Phänomen anzuerkennen, sondern aktiv aufzugreifen und zu gestalten.

Am Samstagmorgen widmete sich Hohenheim den Entwicklungen zur Reform des Asylrechts auf europäischer Ebene. Zunächst schilderte *Tineke Strik* (MdEP, Die Grünen/EFA) den aktuellen Stand des Gesetzgebungsprozesses aus Sicht des Europäischen Parlaments. Innerhalb des Europäischen Parlaments bestehe Konsens, dass die Asylrechtsreform noch in dieser Legislaturperiode zustande kommen müsse. Im laufenden Gesetzgebungsprozess setze sich das Parlament insbesondere für den Zugang zu Rechtsberatung, Informationsrechte, die Durchführung von »vulnerability checks« durchzusetzen sowie eine Begrenzung von Ausmaß und Dauer der Inhaftie-

rung im Grenzverfahren ein. Das Fehlen eines verbindlichen Solidaritätsmechanismus zur Verteilung von Schutzsuchenden auf europäischer Ebene wertete *Tineke Strik* als Problem. Solange es keinen verbindlichen Verteilungsmechanismus gebe, werde den Staaten an den Außengrenzen weiterhin eine überproportional hohe Anzahl von Schutzsuchenden überlassen. *Tineke Strik* äußerte die Vermutung, dass die Außengrenzstaaten auch einem schwach ausgeprägten Solidaritätsmechanismus zustimmen könnten, wenn sie durch Drittstaatenlösungen entlastet werden. Insoweit hängen die interne und externe Dimension des Migrationspakets eng zusammen.

Hieran anknüpfend schilderte *Ulrich Weinbrenner* (Bundesministerium des Innern und für Heimat) die Sicht der Bundesregierung auf die Verhandlungen im Rat und musste hierbei Erwartungen dämpfen. In Anbetracht migrations-skeptischer Tendenzen im Kreis der Mitgliedstaaten erwiesen sich einige Positionen der Bundesregierung, wie etwa die Ausnahme Minderjähriger vom Grenzverfahren, als voraussichtlich nicht mehrheitsfähig. Mit dem angekündigten Paradigmenwechsel im Migrationsrecht finde sich die Bundesregierung innerhalb des Rats in einer Sonderrolle wieder. Im Hinblick auf Drittstaatenlösungen machte Weinbrenner deutlich, dass nur solche Staaten in Betracht kämen, bei denen es eine Verbindung zu den betroffenen Personen gebe und dass die Standards der Genfer Flüchtlingskonvention auch in Drittstaaten einzuhalten seien. Dem »Ruanda-Konzept« erteile die Bundesregierung eine klare Absage.

Karl Kopp (Pro Asyl) kritisierte die Gesetzgebungsvorhaben scharf. Das Gemeinsame Europäische Asylsystem sei nur noch ein Label. Gegenwärtig herrsche an den Außengrenzen eine massive Menschenrechts- und Rechtsstaatskrise. Die Hüterin der Verträge erfülle ihren Auftrag de facto nicht. Vielmehr seien die Vorschläge der Kommission menschenrechtsfeindlich und auf eine Auslagerung der Verantwortung gerichtet. Die Umsetzung der Vorschläge hätte zur Konsequenz, dass vielfach keine Asylverfahren, sondern nur noch Zulässigkeitsverfahren durchgeführt werden. In Anbetracht dessen, dass es um Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit als Essenz der Europäischen Union gehe, mute der aktuelle Gesetzgebungsprozess geradezu aberwitzig an. Wer das Projekt Europa verteidigen wolle, könne diesem Kompromiss nicht zustimmen und auch die Vorgehensweise nicht gutheißen.

Auf die Frage, ob der Schaden für Europa im Falle des Scheiterns der Verhandlungen geringer wäre als im Falle eines von migrations-skeptischen Tendenzen geprägten Kompromisses, antwortete *Tineke Strik* deutlich: Sollte es keinen funktionierenden Solidaritätsmechanismus geben, müsse sich das Parlament genau anschauen, welchen Nutzen der Rest des Pakets noch zu bringen vermag. Wenn ein Kompromiss lediglich in der Absenkung menschenrechtlicher Standards bestehe, könne das Parlament dem nicht zustimmen. Aus Sicht von *Ulrich Weinbrenner* sei ein gefundener Kompromiss daran zu messen, ob er gegenüber der defizitären Umsetzung des GEAS als Status Quo eine Verbesserung bewirke. Ein Scheitern der Verhandlungen auf europäischer Ebene würde zur eigenmächtigen Absenkung menschenrechtlicher Standards durch die Mitgliedstaaten führen.

4 Vgl. § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG i.V.m. § 41 AufenthV.

5 Vgl. Art. 5 Abs. 4 RL 2003/86/EG.

Im Anschluss an die Betrachtung der Reformvorhaben auf europäischer Ebene rückte das nationale Migrationsrecht in den Fokus. Zunächst ging *Constanze Janda* (Universität Speyer) der Frage nach, wie sich die mit der Einführung des Bürgergelds verbundene Erhöhung der Regelsätze im Sozialrecht auf das aufenthaltsrechtliche Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung⁶ auswirkt. Zwar komme ein Widerruf des ursprünglich rechtmäßigen Aufenthaltstitels nicht in Betracht, doch drohe der bestehende Aufenthaltstitel nach § 8 Abs. 1 AufenthG nicht verlängert zu werden, sofern Betroffene die gestiegenen Anforderungen an die Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht erfüllen können. *Stephan Beichel-Benedetti* (VG Karlsruhe) zeigte anhand eines Beispielfalles aus seiner richterlichen Praxis, welche Probleme die allgemeine Erteilungsvoraussetzung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (kein Bestehen eines Ausweisungsinteresses) bereitet, wenn selbst geringfügige Rechtsverstöße noch Jahre später unter generalpräventiven Gesichtspunkten ein Ausweisungsinteresse begründen können. Oftmals seien die Folgen bei der Titelversagung sogar schärfer als bei der Ausweisungsentscheidung.

Des Weiteren zog das Hohenheimer Plenum fünf Monate nach Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts eine erste Zwischenbilanz. Zunächst zeigte *Ingo Dietz* (Ausländerbehörde Hannover), wie die Neuregelung aus behördlicher Perspektive umgesetzt wird und wie sich die für das Chancen-Aufenthaltsrecht in Betracht kommenden Personen erreichen lassen. Hieran anknüpfend gaben *Sebastian Röder* (Flüchtlingsrat Baden-Württemberg) und *Lea Rosenberg* (Der Paritätische, Hessen) Problemanzeigen aus der Praxis ab. Insbesondere sei die Abweichung von den Anwendungshinweisen des BMI durch einzelne Bundesländer kritikwürdig. So müsse die Klarstellung in den Anwendungshinweisen, dass Unterbrechungen des Aufenthalts im Bundesgebiet von bis zu drei Monaten unschädlich sind, auch für Ausreisen im Status der Duldung gelten. Darüber hinaus stelle sich die Frage, wie das geforderte Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung in der Praxis umzusetzen sei. Trotz dieser Probleme in der praktischen Umsetzung zog *Sebastian Röder* eine positive Bilanz: Das Chancen-Aufenthaltsrecht funktioniere im Großen und Ganzen und sei nicht etwa so ein »Rohrkrepierer« wie die Beschäftigungsduldung. Auch habe sich die Kommunikation der Ausländerbehörden gegenüber den Betroffenen deutlich verbessert.

Am Sonntagvormittag rückten humanitäre Aufnahmeprogramme in den Blickpunkt der Konferenz. *Daniela Schneckenburger* (Deutscher Städtetag) bewertete zunächst die Ergebnisse des Bund-Länder-Gipfels aus Sicht der Kommunen. Der Bund müsse Klarheit schaffen und sein Handeln danach ausrichten, wie er die momentane Lage bewertet. Falls die Aufnahme von Kriegsvertriebenen aus der Ukraine eine Ausnahmesituation darstelle, müsse diese auch mit den Mitteln einer Ausnahmesituation bewältigt werden. Falls die Aufnahme Schutzsuchender eine kontinuierliche Aufgabe sei, bedürfe es hingegen anderer Instrumente. Die Bundesrepublik müsse sich darauf einstellen, dass Migration eine Realität sei, und ein Aufnahmesystem sowie eine stetige Finanzierung sicherstellen. *Roland Bank* (UNHCR Berlin) schilderte den Anstieg des globalen Bedarfs im Bereich Resettlement als übergreifende Entwicklung. Hierbei sei anzuerkennen, dass Resettlement bei der Steuerung von Migration wenig leisten

könne. Bei Resettlement handle es sich nicht um ein Steuerungsinstrument, sondern um ein Schutzinstrument. Dabei könne Resettlement den spontanen Schutz niemals vollständig ersetzen. Die Grundpfeiler der Genfer Flüchtlingskonvention dürften nicht dadurch untergraben werden, dass sich Staaten unter Hinweis auf Resettlement-Kontingente ihrer Verantwortung entziehen. *Marcus Grotian* (Patenschaftsnetzwerk afghanische Ortskräfte e.V.) schilderte, wie zivilgesellschaftliche Akteure bei der Unterstützung von Ortskräften aus Afghanistan Aufgaben übernehmen, denen eigentlich staatliche Stellen nachkommen müssten. Vor diesem Hintergrund kritisierte er insbesondere die Aussetzung des Ortskräfteverfahrens durch die Bundesregierung. In Anbetracht der schleppenden Umsetzung humanitärer Aufnahmeprogramme stellte sich in Hohenheim einmal mehr die Frage, wie es um den von der Ampel-Koalition angekündigten Paradigmenwechsel im Migrationsrecht steht. So brachte *Isabel Rößner* (Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz) die Länderperspektive ein und schilderte, wie Thüringen den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Paradigmenwechsel in einer Protokollerklärung zu den Beschlüssen des Bund-Länder-Gipfels eingefordert habe.

Schließlich griff auch die abschließende Podiumsdiskussion zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts das Versprechen eines migrationsrechtlichen Paradigmenwechsels auf, welches der aktuelle Referentenentwurf zum Staatsangehörigkeitsrecht⁷ nur in Teilen einzulösen vermag. Progressiven Tendenzen im Staatsangehörigkeitsrecht, wie der Akzeptanz von Mehrstaatigkeit und verkürzten Zeiten bei der Einbürgerung, stehen neue Restriktionen, wie die Verschärfung des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung, gegenüber.

Christiana Bukalo (Statefree e.V.) begrüßte die geplanten Änderungen zwar grundsätzlich, kritisierte jedoch, dass staatenlose Menschen weiterhin außen vor blieben und auch nach Umsetzung der Reform die Voraussetzung der Identitätsklärung im Einbürgerungsrecht nicht erfüllen werden können. Ministerin *Doreen Destädt* (Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, Thüringen) brachte zum Ausdruck, dass sie Kulturdebatten im Einbürgerungsrecht kritisch sehe. Die Staatsangehörigkeit müsse in diesem Jahrtausend ankommen und dürfe nicht nur als Bonus verstanden werden. Darüber hinaus sei eine Entbürokratisierung dringend notwendig, damit die Ausländerbehörden eine zunehmende Anzahl von Einbürgerungsverfahren zeitnah bewältigen können. Demgegenüber hob *Stefan Thomae* (MdB, FDP-Bundesfraktion) hervor, dass der aktuelle Referentenentwurf zum Staatsangehörigkeitsrecht die Anerkennung von Integrationsbemühungen und Leistung zum Ausdruck bringe. Insbesondere sei eine wirtschaftliche Integration der Einbürgerungsbewerber wichtig, um Akzeptanz für die geplante Reform zu schaffen. Die hiermit einhergehende Verschärfung des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung im Einbürgerungsrecht stieß im Plenum auf viel Gegenwind. So kritisierte das Hohenheimer

6 Vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG.

7 Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts v. 19.05.2023, abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/Downloads/referentenentwurf/VII5/gesetz-zur-modernisierung-des-staatsangehoerigkeitsrechts.pdf?__blob=publicationFile&cv=6.

mer Fachpublikum, dass die funktionierende Regelung zur Lebensunterhaltssicherung bei der Einbürgerung ohne Not aufgegeben und das neue Regelungskonzept eine große Zahl von Härtefällen hervorbringen werde. Überdies seien die verfassungsrechtliche Eignung der Neuregelung sowie ihre Vereinbarkeit mit der Behindertenrechtskonvention und der Kinderrechtskonvention anzuzweifeln.

Auch in diesem Jahr konnten die Hohenheimer Tage den Anspruch erfüllen, das Migrationsrecht in seiner ganzen Bandbreite zu erfassen und aktuelle migrationspolitische Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene kritisch zu begleiten. Insbesondere die Diskussion der europäischen Entwicklungen im Vorfeld des EU-Innenministertreffens vom 08.06.2023 verdeutlichte, wie nah die Tagung am Puls des migrationspolitischen Zeitgeschehens ist. Zugleich widmete sich Hohenheim mit dem Chancen-Aufenthaltsrecht und der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts auch den Akzenten,

welche gegenwärtig bei der Gestaltung des Migrationsrechts auf nationaler Ebene gesetzt werden. Ob man dies als Paradigmenwechsel wertet, liegt wohl im Auge des Betrachters. Den Leserinnen und Lesern dieses Tagungsberichts bleibt es ebenso wie den Teilnehmenden der Konferenz überlassen, selbst ein Resümee zu ziehen.

In einer weiteren Hohenheimer Kontroverse möchte der Verfasser dieses Tagungsberichts bewusst keine Stellung beziehen: Vielfach wurde unter den Teilnehmenden bei einem abendlichen Glas Wein diskutiert, ob die Hohenheimer Tage auch kommendes Jahr im Mai und nicht im Januar stattfinden sollen. Egal, für welchen Termin man sich entscheidet – der Verfasser dieses Berichts ist sich sicher: Auch bei den Hohenheimer Tagen 2024 darf man sich wieder auf die Begleitung des Migrationsrechts auf höchstem fachlichem Niveau, den Austausch von Wissenschaft und Praxis sowie die typische Hohenheimer Atmosphäre freuen.

Aufenthaltsrecht

Familiennachzug eines Kindes zu einem in Deutschland lebenden Stiefelternteil mit Flüchtlingseigenschaft

RL 2003/86/EG Art. 4 Abs. 1 Buchst. d)

VG Berlin, Urt. v. 09.12.2021 – VG 33 K 634.18 V; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 03.03.2023 – 3 N 16/23 (AZB) – mit Anm. Druschke

I. Fallkonstellation und aktueller rechtlicher Rahmen

Nicht selten geht es in der Praxis um den Familiennachzug von Kindern, die aus einer anderen Beziehung hervorgegangen sind als der aktuellen Ehe eines ihrer Elternteile. Der erforderliche personelle Bezug zum Bundesgebiet wird in diesen Fallkonstellationen entweder dadurch hergestellt, dass sich sowohl Eltern- als auch Stiefelternteil bereits in Deutschland aufhalten, oder die Einreise des Elternteils im Wege des Ehegattennachzugs (zum Stiefelternteil) gleichzeitig mit den Kindern erfolgen soll.

Für die rechtliche Beurteilung eines Familiennachzuges kommt es maßgeblich darauf an, wer als sog. Zusammenführender (Stammberechtigter) fungiert, d.h. von wem das Nachzugsrecht abgeleitet wird bzw. zu wem der Nachzug erfolgt.

Das AufenthG ermöglicht vorrangig den Nachzug der sog. Kernfamilie, worunter Ehegatt:innen,¹ eingetragene Lebens-

partner:innen,² eigene minderjährige Kinder des/der Zusammenführenden³ und in einigen Fällen auch Eltern eigener minderjähriger Kinder⁴ verstanden werden. Außerhalb dieses Personenkreises handelt es sich ggf. um »sonstige Familienangehörige«, wozu u.a. auch Stiefkinder gezählt werden.

In den oben beschriebenen Fällen kann der Familiennachzug der Kinder nach derzeitiger deutscher Rechtslage somit nach folgenden Rechtsgrundlagen beurteilt werden:

– § 32 i.V.m. §§ 29, 27 AufenthG (Kindernachzug); Zusammenführender ist der in Deutschland lebende oder gleichzeitig einreisende Elternteil

1 Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 27 AufenthG für den Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen, soweit nicht gem. § 12a FreizügG/EU das Freizügigkeitsrecht Anwendung findet; § 30 i.V.m. §§ 29, 27 AufenthG für den Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, sofern diese nicht Unionsbürger sind oder subsidiären Schutzstatus besitzen; § 36a i.V.m. §§ 29, 27 AufenthG für den Ehegattennachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, die subsidiär schutzberechtigt sind.

2 Vgl. § 27 Abs. 2 AufenthG.

3 Vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 27 AufenthG für den Kindernachzug zu deutschen Staatsangehörigen, soweit nicht gem. § 12a FreizügG/EU das Freizügigkeitsrecht Anwendung findet; § 32 bzw. § 33 i.V.m. §§ 29, 27 AufenthG für den Kindernachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, sofern diese nicht Unionsbürger sind oder subsidiären Schutzstatus besitzen; § 36a i.V.m. §§ 29, 27 AufenthG für den Kindernachzug zu ausländischen Staatsangehörigen, die subsidiär schutzberechtigt sind.

4 Vgl. § 28 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 27 AufenthG für den Elternnachzug zu deutschen Staatsangehörigen, soweit nicht gem. § 12a FreizügG/EU das Freizügigkeitsrecht Anwendung findet; § 36 Abs. 1 bzw. § 36a i.V.m. §§ 29, 27 AufenthG für den Kindernachzug zu ausländischen Staatsangehörigen mit bestimmtem humanitärem Schutzstatus.